



Satzung über die Regelung der Betreuungsangebote – Verlässliche Grundschule und Ferienbetreuung - an den Grundschulen der Gemeinde Lauchringen und die Erhe- bung der Benutzungsgebühren

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat am 02.12.2010 aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Trägerschaft

1. Die Gemeinde Lauchringen betreibt die Betreuungsangebote „Verlässliche Grundschule“ und „Ferienbetreuung“ als öffentliche Einrichtung in eigener Trägerschaft. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alterssegment von 6 Jahren bis zum Übertritt in die weiterführenden Schulen (Gymnasium, Realschule, Werkrealschule).
2. Die Betreuungsangebote werden bei nachgewiesenem Bedarf in allen Grundschulen der Gemeinde eingerichtet. Voraussetzung für die Einrichtung einer Gruppe ist jedoch die verbindliche Anmeldung von mindestens 5 Kindern. Unter diesen Voraussetzungen entscheidet die Verwaltung über die Einrichtung des Betreuungsangebots an der jeweiligen Schule.
3. Die Höchstzahl der Kinder pro Gruppe wird ebenfalls von der Verwaltung festgelegt. Diese richtet sich nach den räumlichen und personellen Kapazitäten (Betreuungskräfte).

§ 2 Benutzerkreis

1. Aufgenommen werden Kinder, die in den Grundschulen der Gemeinde eingeschult sind. Die Zuweisung der Kinder erfolgt entsprechend den am jeweiligen Schulstandort vorgehaltenen Betreuungsangeboten. Wird ein Betreuungsangebot (z.B. Ferienbetreuung) nur an einem Schulstandort betrieben, werden die Kinder, welche für dieses Betreuungsangebot angemeldet werden, dieser Grundschule zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht.
2. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind kranke Kinder, besonders solche, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sofern sie auch vom Besuch der Schule ausgeschlossen sind.
3. Die Betreuungsangebote stehen grundsätzlich nur den Kindern zur Verfügung, welche in der Gemeinde Lauchringen wohnen. Auswärtige Kinder werden nur dann aufgenommen, wenn sie eine der Lauchringer Grundschulen besuchen oder noch freie Plätze zur Verfügung stehen. Das Angebot richtet sich vorrangig an Kinder von Alleinerziehenden, aus sozial schwachen Familien und Kindern, deren Eltern sich für die Verbindung von Familie und Beruf entscheiden.

§ 3 Öffnungszeiten, Ferien- und Schließungstage

1. Betreuungsangebote:

„Verlässliche Grundschule“:

Die Betreuung erfolgt nur an Schultagen von Montag bis Freitag mit einem Betreuungszeitrahmen von 7:00 Uhr bis 8:30 Uhr und von 11:45 Uhr bis 14:00 Uhr. Die Betreuung kann grundsätzlich nur für beide Betreuungssegmente (vor und nach dem Unterricht) gebucht werden. Darüber hinaus ist die dauerhafte Buchung einzelner fester Wochentage möglich. Aufgrund der spezifischen Situationen und Bedürfnisse an den einzelnen Schulen kann die Verwaltung die Öffnungszeiten im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung abweichend festsetzen. Andererseits kann die Verwaltung die Einrichtung an einzelnen Tagen aus wichtigem Grund (z.B. wegen Erkrankung der Betreuungskräfte) schließen.

„Ferienbetreuung“

Die Ferienbetreuung findet nur an schulfreien Tagen (Ferien/Brückentage, Schließungstage der Schule) statt; bei Bedarf an maximal 30 Ferientage je Schuljahr. Die Betreuung erfolgt als durchgehendes, verlängertes Vormittagsangebot von 7:00 bis 14:00 Uhr. Aufgrund der spezifischen Situationen und Bedürfnisse an den einzelnen Schulen kann die Verwaltung die Öffnungszeiten im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung abweichend festsetzen. Darüber hinaus kann die Verwaltung die Einrichtung an einzelnen Tagen aus wichtigem Grund (z.B. Erkrankung der Betreuungskräfte) schließen.

2. Die Ferienzeiten und Schließungstage für die Betreuungsgruppen der Verlässlichen Grundschule und die Betreuungszeiteinheiten für das Betreuungsangebot „Ferienbetreuung“ werden jeweils für die Dauer eines Schuljahres festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Darüber hinaus notwendig werdende Angebotskürzungen bzw. Angebotsweiterungen werden den Eltern, die ihr Kind für ein Betreuungsangebot angemeldet haben, rechtzeitig mitgeteilt.

Die Angebote in Ziffer 1 können auch über einen längeren Zeitraum zusammen gebucht werden.

§ 4 Benutzung der Einrichtung, Haftung

1. Die Betreuungskräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Verantwortung der Betreuungskräfte erstreckt sich für die Kinder auf den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Betreuungseinrichtung. Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebots. Bei schuldhaftem Verstoß eines Kindes gegen Anweisungen der Betreuungskräfte sind diese von ihrer Verantwortung entbunden. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß zu der Einrichtung und von dort wieder nach Hause kommt.
3. Die Kinder sind gegen Unfälle während des Betreuungsangebots sowie auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Schule/Einrichtung bzw. Schule/Einrichtung und Wohnung durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert.